

meyer 

**„Topf Secret“
Lebensmittelunternehmen am Pranger**

Clarissa Junge-Gierse | meyer.rechtsanwalts GmbH | 24. April 2019

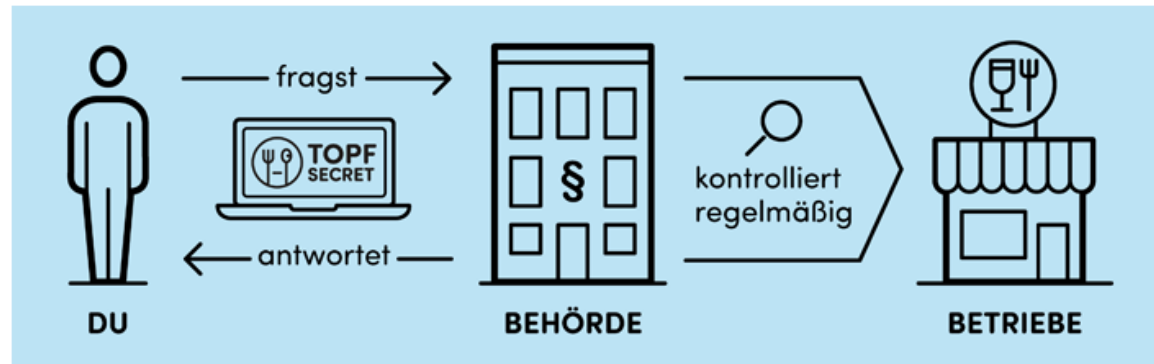
- „Topf Secret“ -
 Ursprung, Funktionsweise, Risiken
- Aktuelle Fälle
- To Do's für Ihr Unternehmen

Ursprung, Funktionsweise, Risiken

Topf Secret: Jetzt Hygienebericht anfragen!


TOPF SECRET

Wie sauber sind Imbiss, Bäcker oder Restaurant? Fragen Sie jetzt mit wenigen Klicks das Ergebnis der letzten Hygienekontrolle an!



- Verbraucher wählt auf der Karte einen oder mehrere Betriebe aus
- Verbraucher gibt persönliche Daten an
- System generiert automatisiert Anfrage an Behörde



Wie sauber ist Ihr Lieblingsrestaurant?

1. Betrieb finden

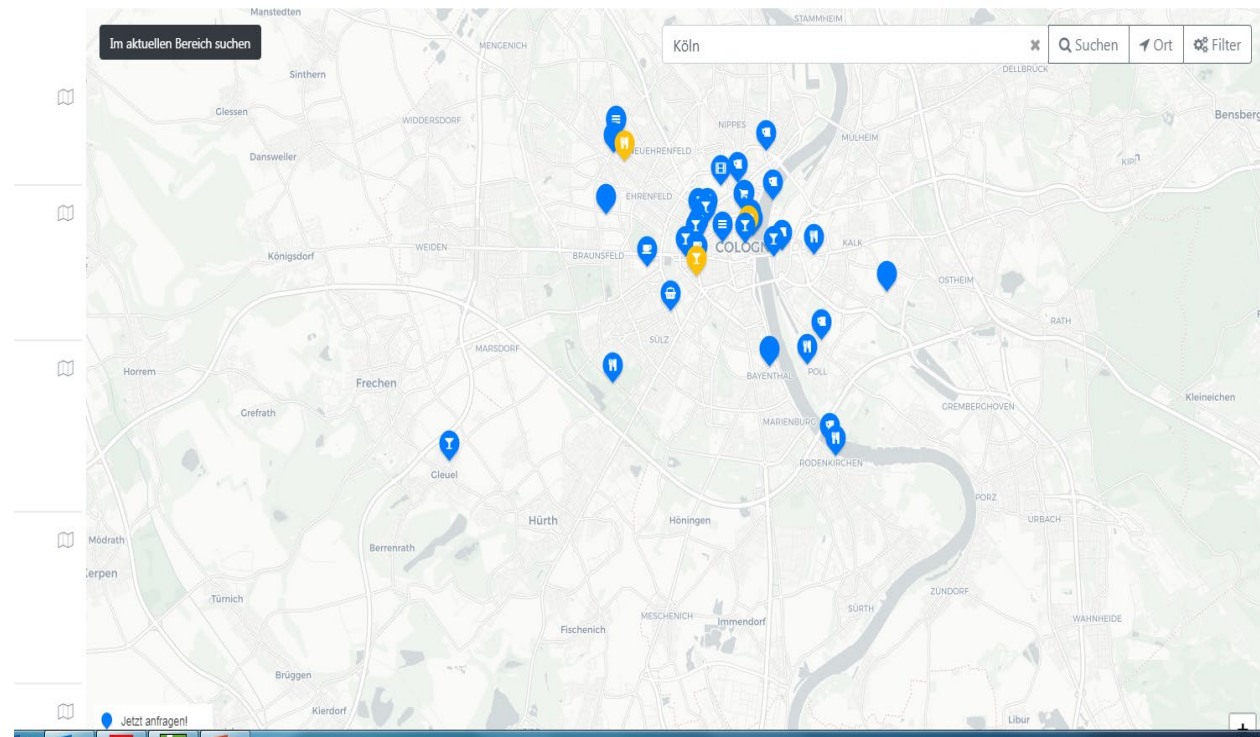
Suchen Sie ein Restaurant, Kiosk oder Supermarkt auf der Karte oder per Suche aus.

2. Behörde anfragen

Füllen Sie das Formular aus, um die zuständige Behörde anzufragen.

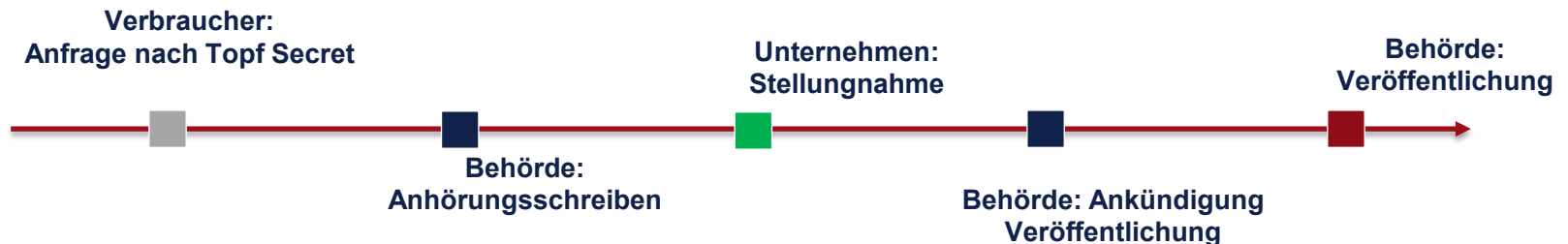
3. Antwort erhalten

Sie erhalten innerhalb weniger Wochen die Ergebnisse von Hygienekontrollen zugesendet.



Funktionsweise - Behörde

- **Pflicht zur Herausgabe, es sei denn:**
 - Risiko für die öffentliche Sicherheit
 - Während eines laufenden Verwaltungs-, Gerichts- oder Strafverfahrens
 - Datenschutz (insbesondere personenbezogene Daten)
 - Schutz geistigen Eigentums
- **Fristen:**
 - Behörde muss Auskunft binnen zwei Monaten erteilen, **nicht verlängerbar**
 - zuvor: Frist zu Stellungnahme (Anhörung des Betroffenen), häufig 14 Tage
 - vor Herausgabe: 10 Tage Gelegenheit zur Einlegung einstweiligen Rechtsschutzes



Betriebsanmeldung: 01.01.2019

Kontrollergebnisse vom 22.01.2019

Gesamtbetrieb:

- 1. An sämtlichen Abfalleimern fehlte ein Deckel.*
- 2. In sämtlichen Einmalhandtuchspendern fehlten Einmalhandtücher.*
- 3. An einigen Ausrüstungsgegenständen haftete noch Transportschutzfolie und / oder deren Reste an.*
- 4. Die Dichtungen der Kühlmöbel waren zum Teil verschmutzt und / oder beschädigt.*
- 5. In der Speisekarte wurde darauf hingewiesen das die genaue Deklaration der Allergene im Restaurant ausliegt. Auf Nachfrage konnte diese jedoch nicht vorgelegt werden.*
- 6. Die Kennzeichnung der Zusatzstoffe war fehlerhaft.*
- 7. Es konnte keine Dokumentation der betrieblichen Eigenkontrollmaßnahmen vorgezeigt werden.*

Theke/ Kochbereich:

- 8. Das blaue Sieb oberhalb der Spüle war beschädigt.*

Aktuelle Fälle

- Herausgabe der Kontrollberichte kann nicht rückgängig gemacht werden
- Frage der **Rechtsmissbräuchlichkeit** offen:
 - es entsteht der Eindruck **staatlichen Handelns** => zulässig?
 - handelt es sich um eine **unzulässige Umgehung** der Rechtsprechungsgrundsätze zu § 40 Abs. 1a LFGB und der hierzu ergangenen Rechtsprechung? (Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts!)
- Hat die Behörde eine **ordnungsgemäße Güterabwägung** vorgenommen? in der Regel: nein
- Wie müssen die Folgen einer Veröffentlichung auf einer Plattform bewertet werden?

- Eine ordnungsgemäße Anhörung muss stattfinden
- Die Behörde muss die festgestellten Verstöße rechtlich bewerten
- Offene Rechtsfrage: Darf ein Kontrollbericht veröffentlicht werden, wenn er noch nicht bestandskräftig ist?
- Im Übrigen: Verweis auf VG Regensburg

- Einstweiliger Rechtsschutz kann sich derzeit lohnen
- Aktuelle Kontrollberichte sollten nicht widerstandslos hingenommen werden (Widerspruch, Klage)
- Die Behörde muss die Formalien nach VIG zwingend einhalten

To Do's für Ihr Unternehmen

Checkliste

- **Schnell**: Die **Frist** von zwei Monaten bis zur Herausgabe der Informationen an den Verbraucher ist nicht verlängerbar!
- **Variante 1** = keine Berichte vorhanden/ keine negativen Anmerkungen: kein weiteres Vorgehen
- **Variante 2** = negative Berichte zur Veröffentlichung vorgesehen:
 - **Rechtsbeistand** kann:
 - Akteneinsicht in die Unterlagen der Behörde zu den Beanstandungen anfordern
 - Beurteilen, ob die Anfrage ggf. missbräuchlich gestellt worden ist.
 - Prüfung, ob die von der Behörde zusammengestellten Informationen rechtlich zutreffend sind, d.h. ob Lebensmittelrecht bei den Beanstandungen überhaupt zutreffend angewandt wurde.
- Wenn die **Vorwürfe sehr geringfügig oder missverständlich** dargestellt sind: **Stellungnahme auf Unternehmensbriefkopf** mit der Bitte, diese Stellungnahme der an den „Verbraucher“ übermittelten Information beizufügen (idealerweise durch Rechtsbeistand).
- Wenn die **Vorwürfe zutreffen**: Einstweiliger Rechtsschutz innerhalb der Fristen



Clarissa Junge-Gierse**meyer.rechtsanwälte**

Sophienstr. 5

80333 München

Fon +49 89 55 06 988 - 0

Fax +49 89 55 06 988 - 22

E-Mail: hintermeier@meyerlegal.deInternet: www.meyerlegal.de